

1972	Ausgegeben zu Bonn am 24. November 1972	Nr. 124
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 72	Neufassung des Kapitalverkehrsteuergesetzes 611-13	2129
16. 11. 72	Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt	2136

Bekanntmachung der Neufassung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Vom 17. November 1972

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 530) wird nachstehend der Wortlaut des Kapitalverkehrsteuergesetzes unter Berücksichtigung

des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 682),

des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 25. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 147),

des Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1182) und

des Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2134)

in der ab 1. Januar 1972 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 17. November 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Kapitalverkehrsteuergesetz
in der Fassung vom 17. November 1972
(KVStG 1972)

Inhaltsübersicht

<p>Einleitung § 1</p> <p style="text-align: center;">Teil I</p> <p style="text-align: center;">Gesellschaftsteuer</p> <p>Gegenstand der Steuer § 2 (gestrichen) § 3 Doppelgesellschafter § 4 Kapitalgesellschaften § 5 Gesellschaftsrechte § 6 Ausnahmen von der Besteuerung § 7 Steuermaßstab § 8 Steuersatz § 9 Steuerschuldner § 10</p> <p style="text-align: center;">Teil II</p> <p style="text-align: center;">Wertpapiersteuer</p> <p>(gestrichen) § 11 Schuldverschreibungen § 12 (gestrichen) §§ 13—16</p>	<p style="text-align: center;">Teil III</p> <p style="text-align: center;">Börsenumsatzsteuer</p> <p>Gegenstand der Steuer § 17 Anschaffungsgeschäfte § 18 Wertpapiere § 19 Geschäftsarten § 20 Händler § 21 Ausnahmen von der Besteuerung § 22 Steuermaßstab § 23 Steuersatz § 24 Steuerschuldner § 25</p> <p style="text-align: center;">Teil IV</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Vorschriften</p> <p>Verhältnis der Kapitalverkehrsteuern zueinander § 26 Fälligkeit § 27 Pauschalierung § 28 Ermächtigungen § 29</p>
---	---

§ 1

Einleitung

Kapitalverkehrsteuern im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Gesellschaftsteuer,
2. (gestrichen),
3. die Börsenumsatzsteuer.

Teil I

Gesellschaftsteuer

§ 2

Gegenstand der Steuer

(1) Der Gesellschaftsteuer unterliegen

1. der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber;
2. Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden (Beispiele: weitere Einzahlungen, Nachschüsse, Zubeußen).

lungen, Nachschüsse, Zubeußen). Der Leistung eines Gesellschafters steht es gleich, wenn die Gesellschaft mit eigenen Mitteln die Verpflichtung des Gesellschafters abdeckt;

3. freiwillige Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft, wenn das Entgelt in der Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte besteht (Beispiel: Zuzahlungen bei Umwandlung von Aktien in Vorzugsaktien);
4. die folgenden freiwilligen Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft:
 - a) Zuschüsse,
 - b) Verzicht auf Forderungen,
 - c) Überlassung von Gegenständen an die Gesellschaft zu einer den Wert nicht erreichenden Gegenleistung,
 - d) Übernahme von Gegenständen der Gesellschaft zu einer den Wert übersteigenden Gegenleistung.

Voraussetzung ist, daß die Leistungen geeignet sind, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen;

5. die Verlegung der Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes einer ausländischen Kapitalgesellschaft in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn die Kapitalgesellschaft durch diese Verlegung zu einer inländischen wird. Dies gilt nicht, wenn die Kapitalgesellschaft vor der Verlegung der Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Erhebung der Gesellschaftsteuer als Kapitalgesellschaft angesehen wurde;

6. die Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital durch eine ausländische Kapitalgesellschaft an ihre inländische Niederlassung, auch wenn sie rechtlich selbständig ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) die ausländische Kapitalgesellschaft ihre Geschäftsleitung oder ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat und auch in diesem Mitgliedstaat für die Erhebung der Gesellschaftsteuer als Kapitalgesellschaft angesehen wird, oder
- b) die Niederlassung eine inländische Kapitalgesellschaft ist; in diesem Fall gelten die Nummern 1 bis 4.

(2) Besteht zwischen einer Kapitalgesellschaft und einem Gesellschafter ein schriftlicher Ergebnisabführungsvertrag, so gilt

1. die Übernahme eines Verlustes der Kapitalgesellschaft durch den Gesellschafter als Leistung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2;
2. der Verzicht des Gesellschafters auf einen Teil des Jahresüberschusses der Kapitalgesellschaft nicht als freiwillige Leistung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b, soweit dieser Teil des Jahresüberschusses in freie Rücklagen eingestellt wird und dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 3

(gestrichen)

§ 4

Doppelgesellschafter

Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Leistungen (§ 2) nicht von Gesellschaftern bewirkt werden, sondern von Personenvereinigungen, an denen die Gesellschafter als Mitglieder oder Gesellschafter beteiligt sind.

§ 5

Kapitalgesellschaften

(1) Kapitalgesellschaften sind

1. Aktiengesellschaften,
 2. Kommanditgesellschaften auf Aktien,
 3. Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- sowie die Gesellschaften belgischen, französischen, italienischen, luxemburgischen und niederländischen Rechts, die den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Gesellschaften entsprechen.

(2) Als Kapitalgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes gelten auch

1. Gesellschaften, Personenvereinigungen und juristische Personen, deren Anteile in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft börsenfähig sind;
2. Gesellschaften, Personenvereinigungen und juristische Personen, die Erwerbszwecke verfolgen und deren Mitglieder
 - a) ihre Anteile ohne vorherige Zustimmung an Dritte veräußern können und
 - b) für Schulden der Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristischen Person nur bis zur Höhe ihrer Beteiligung haften;
3. Kommanditgesellschaften, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine der in Absatz 1 oder in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Gesellschaften gehört. Dies gilt entsprechend für Kommanditgesellschaften, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine als Kapitalgesellschaft geltende Kommanditgesellschaft gehört.

(3) Kapitalgesellschaften gelten als inländische, wenn

1. der Ort ihrer Geschäftsleitung sich im Inland befindet oder
2. sie ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und der Ort ihrer Geschäftsleitung sich nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befindet.

(4) Als ausländische Kapitalgesellschaften gelten die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gesellschaften, soweit sie nicht nach Absatz 3 als inländische Kapitalgesellschaften anzusehen sind.

§ 6

Gesellschaftsrechte

(1) Als Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften gelten

1. Aktien, Kuxe und sonstige Anteile, ausgenommen die Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3,
2. Genußrechte,
3. Forderungen, die eine Beteiligung am Gewinn oder am Liquidationserlös der Gesellschaft gewähren.

(2) Als Gesellschafter gelten die Personen, denen die in Absatz 1 bezeichneten Gesellschaftsrechte zustehen.

§ 7

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen sind die in § 2 bezeichneten Rechtsvorgänge bei inländischen Kapitalgesellschaften,

1. die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,

2. die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen (Versorgungsbetriebe), wenn die Anteile an der Gesellschaft ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge der Gesellschaft ausschließlich diesen Körperschaften zufließen,
3. deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband ist, wenn ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen und wenn der Zweck des Berufsverbands nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

(2) Fallen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so werden damit die Rechtsvorgänge steuerpflichtig, die sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen ereignet haben und noch nicht versteuert sind.

(3) Von der Besteuerung ausgenommen sind Rechtsvorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, wenn und soweit der Erwerb der Gesellschaftsrechte beruht auf

1. der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform. Dies gilt nicht für die Anteile, die erst durch die Umwandlung zu Gesellschaftsrechten im Sinne dieses Gesetzes werden;
2. einer Erhöhung des Nennkapitals durch Umwandlung von
 - a) offenen Rücklagen,
 - b) Rechten oder Forderungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3, deren Erwerb der Gesellschaftsteuer unterlegen hat,
 - c) Darlehen eines Gesellschafters, deren Gewährung der Gesellschaftsteuer unterlegen hat.

Dies gilt bei Kapitalgesellschaften nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend für Rechtsvorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2.

§ 8

Steuermaßstab

Die Steuer wird berechnet

1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1),
 - a) wenn eine Gegenleistung zu bewirken ist, vom Wert der Gegenleistung.
Zur Gegenleistung gehören auch die von den Gesellschaftern übernommenen Kosten der Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung, dagegen nicht die Gesellschaftsteuer, die für den Erwerb der Gesellschaftsrechte zu entrichten ist. Als Wert der Gegenleistung gilt mindestens der Wert der Gesellschaftsrechte;
 - b) wenn eine Gegenleistung nicht zu bewirken ist, vom Wert der Gesellschaftsrechte;

2. bei Leistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4) vom Wert der Leistung;
 3. bei der Verlegung der Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes einer ausländischen Kapitalgesellschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) vom Wert der Gesellschaftsrechte;
 4. bei der Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital an inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) vom Wert des Anlage- oder Betriebskapitals.
- Soweit Gesellschaftsrechte einen Nennwert haben, gilt als Wert der Gesellschaftsrechte (Nummern 1 und 3) mindestens der Nennwert abzüglich der darauf ausstehenden Einlagen.

§ 9

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
1. bis zum 31. Dezember 1973
2 vom Hundert,
 2. ab 1. Januar 1974
1 vom Hundert.
- (2) Die Steuer ermäßigt sich um 50 vom Hundert
1. bei Rechtsvorgängen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, soweit sie zur Deckung einer Überschuldung oder zur Deckung eines Verlustes an dem durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung festgesetzten Kapital erforderlich sind. Beruhen die Rechtsvorgänge auf einer Erhöhung des Kapitals einer inländischen Kapitalgesellschaft, so ist ferner Voraussetzung, daß diese Erhöhung dem Ausgleich einer nicht mehr als vier Jahre zurückliegenden Herabsetzung des Kapitals dient;
 2. bei Zubeußen an inländische bergrechtliche Gewerkschaften, soweit die Zubeußen zur Beseitigung von Schäden der folgenden Art erforderlich sind:
 - a) Bergwerkschäden (Schäden, die durch Unglücksfälle oder durch Naturereignisse an dem von der Gewerkschaft betriebenen Bergwerk entstanden sind),
 - b) Bergschäden (Schäden, die durch den Betrieb des Bergwerks entstanden sind und zu deren Ersatz der Bergwerksbesitzer als solcher verpflichtet ist);
 3. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft, wenn und soweit auf diese Kapitalgesellschaft als Gegenleistung das gesamte Vermögen, ein Betrieb oder ein Teilbetrieb einer anderen Kapitalgesellschaft übertragen wird. Voraussetzung ist, daß die andere Kapitalgesellschaft ihre Geschäftsleitung oder ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat und für die Erhebung der Gesellschaftsteuer als Kapitalgesellschaft angesehen wird. Die Steuerermäßigung entfällt, wenn die Kapitalgesellschaft, an der Gesellschaftsrechte erworben werden, für die übernommenen Sacheinlagen

bare Zuzahlungen von mehr als zehn vom Hundert des Nennwertes der Gesellschaftsrechte leistet oder sonstige Leistungen gewährt.

§ 10

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Kapitalgesellschaft.
- (2) Für die Steuer haften
 1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten der Erwerber,
 2. bei Leistungen, wer die Leistung bewirkt.

Teil II

Wertpapiersteuer

§ 11

(gestrichen)

§ 12

Schuldverschreibungen

(1) Als Schuldverschreibungen gelten Wertpapiere, in denen verzinsliche Forderungsrechte verbrieft sind, wenn die Wertpapiere

1. auf den Inhaber lauten oder
2. durch Indossament übertragen werden können oder
3. in Teilabschnitten ausgefertigt sind oder
4. mit Zinsscheinen (Rentenscheinen) versehen sind.

(2) Den Schuldverschreibungen stehen Rentenverschreibungen und Zwischenscheine über Einzahlungen auf die Wertpapiere und solche Schuldbucheintragungen gleich, bei denen der Gläubiger verlangen kann, daß ihm an Stelle seiner Schuldbuchforderung eine Schuldverschreibung erteilt wird.

(3) Als Schuldverschreibungen gelten auch im Inland ausgestellte Schuldscheine, wenn sie über Teile eines Gesamtdarlehens ausgestellt sind.

§§ 13 bis 16

(gestrichen)

Teil III

Börsenumsatzsteuer

§ 17

Gegenstand der Steuer

(1) Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inland oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Ausland abgeschlossen werden.

(2) Inländer sind Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, eine ge-

werbliche Niederlassung oder eine ständige Vertretung haben. Soweit Personen Geschäfte durch ihre ausländische Niederlassung abschließen, gelten sie nicht als Inländer.

(3) Geschäfte, die durch Briefwechsel, Telegramm, Fernsprecher oder Funkspruch zwischen einem Ort des Inlands und einem Ort des Auslands zustande gekommen sind, gelten als im Ausland abgeschlossen.

§ 18

Anschaffungsgeschäfte

(1) Anschaffungsgeschäfte sind entgeltliche Verträge, die auf den Erwerb des Eigentums an Wertpapieren gerichtet sind.

(2) Anschaffungsgeschäfte sind auch

1. Geschäfte, die das Einbringen von Wertpapieren in eine Kapitalgesellschaft oder eine andere Personenvereinigung zum Gegenstand haben;
2. Geschäfte, durch die bei der Auseinandersetzung einer Kapitalgesellschaft mit ihren Gesellschaftern, bei der Auflösung einer anderen Personenvereinigung oder beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personenvereinigung den Gesellschaftern Wertpapiere aus dem Vermögen der Gesellschaft überwiesen werden;
3. bedingte oder befristete Anschaffungsgeschäfte;
4. die Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung, wenn der Versicherungsfall eintritt.

(3) Als Anschaffungsgeschäfte gelten

1. bei Tauschgeschäften sowohl die Vereinbarung über die Leistung als auch die Vereinbarung über die Gegenleistung;
2. bei Kommissionsgeschäften sowohl das Geschäft, das der Kommissionär zur Ausführung des Kommissionsauftrags mit einem Dritten abschließt (Ausführungsgeschäft) als auch das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und seinem Kommittenten;
3. bei Geschäften für gemeinschaftliche Rechnung die Abrechnung zwischen den Beteiligten.

§ 19

Wertpapiere

(1) Als Wertpapiere gelten

1. Schuldverschreibungen (§ 12),
2. Dividendenwerte,
3. Anteilscheine an Kapitalanlagegesellschaften und vergleichbare Urkunden ausländischer Unternehmen, deren Geschäftszweck dem der Kapitalanlagegesellschaften entspricht.

(2) Als Dividendenwerte gelten Aktien, Kuxe und andere Anteile an inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften, Zertifikate über Shares, Aktienanteile, Genußscheine (einschließlich der Zwischenscheine über diese Werte).

(3) Den Dividendenwerten stehen Bezugsrechte auf Dividendenwerte gleich.

§ 20

Geschäftsarten

(1) Händlergeschäfte sind Anschaffungsgeschäfte, bei denen alle Vertragsteilnehmer Händler sind.

(2) Kundengeschäfte sind Anschaffungsgeschäfte, bei denen nur ein Vertragsteil inländischer Händler ist.

(3) Privatgeschäfte sind alle übrigen Anschaffungsgeschäfte.

§ 21

Händler

Händler sind

1. die Deutsche Bundesbank,
2. die Kreditanstalt für Wiederaufbau,
3. der Umschuldungsverband Deutscher Gemeinden,
4. Kreditinstitute, auf die die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen Anwendung finden, sowie vergleichbare ausländische Kreditinstitute,
5. Kursmakler im Sinne des § 30 des Börsengesetzes, an der Börse zugelassene Makler sowie vergleichbare ausländische Makler.

§ 22

Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung ausgenommen sind

1. Händlergeschäfte mit Ausnahme der Geschäfte über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
2. Geschäfte, die die Zuteilung von Wertpapieren an den ersten Erwerber zum Gegenstand haben,
3. die Annahme von Schuldverschreibungen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes, wenn die Schuldverschreibungen zur Entrichtung öffentlicher Abgaben an Zahlungs Statt hingegeben werden,
4. Anschaffungsgeschäfte über Schatzanweisungen des Bundes oder eines Landes, wenn die Schatzanweisungen spätestens binnen vier Jahren seit dem Tag des Geschäftsabschlusses fällig werden,
5. Tauschgeschäfte über Wertpapiere der gleichen Gattung, wenn der Austausch Zug um Zug ohne andere Gegenleistung geschieht. Dies gilt auch, wenn die ausgetauschten Wertpapiere verschiedene Zinszahlungstage haben und der Unterschiedsbetrag der Zinsen durch Zuzahlung ausgeglichen wird,
6. der Rückerwerb der in § 19 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Wertpapiere durch die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Sondervermögens.

§ 23

Steuermaßstab

Die Steuer wird berechnet

1. regelmäßig
von dem vereinbarten Preis.

Kosten, die durch den Abschluß des Geschäfts entstehen, und Stückzinsen, soweit sie bei Geschäften über Schuldverschreibungen besonders berechnet werden, sind dem Preis nicht hinzuzurechnen. Bei Stellgeschäften wird das Stellgeld dem Kaufpreis hinzugerechnet;

2. wenn ein Preis nicht vereinbart ist,
von dem mittleren Börsen- oder Marktpreis, der für das Wertpapier am Tag des Geschäftsabschlusses gilt;
3. wenn es sowohl an einer Preisvereinbarung als auch an einem Börsen- oder Marktpreis fehlt,
nach dem Wert des Wertpapiers;
4. wenn einem Vertragsteil ein Wahlrecht oder die Befugnis, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, zugestanden worden ist,
nach dem höchstmöglichen Wert des Gegenstandes.

§ 24

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. bei Anschaffungsgeschäften über Schuldverschreibungen des Bundes, eines Landes, einer inländischen Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, eines Zweckverbandes, des Umschuldungsverbandes Deutscher Gemeinden, der inländischen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, der inländischen Hypothekenbanken, der inländischen Schiffspfandbriefbanken, der inländischen Eisenbahngesellschaften, der Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, und der Industriekreditbank Aktiengesellschaft
1 vom Tausend,
2. bei Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3
2 vom Tausend,
3. bei Anschaffungsgeschäften über andere Schuldverschreibungen und über Dividendenwerte
2,5 vom Tausend.

(2) Die Steuer ermäßigt sich bei Anschaffungsgeschäften, die im Ausland abgeschlossen werden, auf die Hälfte, wenn nur der eine Vertragsteil inländischer ist.

(3) Die Steuer ist bei Anschaffungsgeschäften über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Privatgeschäften über andere Wertpapiere auf 10 Pfennig nach oben abzurunden.

§ 25

Steuerschuldner

Steuerschuldner sind bei Kundengeschäften die Händler, bei Privatgeschäften die Vertragsteile als Gesamtschuldner.

Teil IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 26

Verhältnis der Kapitalverkehrsteuern zueinander

Unterliegt ein Rechtsvorgang der Gesellschaftsteuer und der Börsenumsatzsteuer, so wird die Börsenumsatzsteuer neben der Gesellschaftsteuer erhoben.

§ 27

Fälligkeit

Die Steuer wird zwei Wochen nach Entstehung der Steuerschuld fällig.

§ 28

Pauschalierung

Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen kann das Finanzamt von der genauen Ermittlung des Steuerbetrages absehen und die Steuer in einem Pauschbetrag festsetzen.

§ 29

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften durch Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahr-

nung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,

3. die Gleichstellung überstaatlicher und zwischenstaatlicher Einrichtungen mit dem Bund, wenn der Bund an der über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung beteiligt ist,
4. die Förmlichkeiten, von denen die Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen abhängig zu machen sind,
5. die Zuständigkeit der Finanzämter und den Umfang der Besteuerungsgrundlagen,
6. die Umrechnung ausländischer Währungen,
7. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer, die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen sowie die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,
8. Art und Zeit der Steuerentrichtung,
9. das Abrechnungsverfahren,
10. Gestaltung, Herstellung, Verkauf, Verwendung, Umtausch und Ersatz von Börsenumsatzsteuermarken,
11. Prüfungen zur Durchführung dieses Gesetzes,
12. die Erstattung der Steuer.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei dürfen Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt und die in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Vordruckmuster geändert werden.

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Fischwirt**

Vom 16. November 1972

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf „Fischwirt“ wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie dauert zwei Jahre, wenn der Auszubildende

1. eine Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden hat oder
2. den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden Schule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nachweist.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse über die natürlichen Voraussetzungen der Fischerei, insbesondere der Eigenschaften des Wassers und der Gewässer als Lebensräume;
2. Kenntnisse über den Gewässerschutz;
3. Kenntnis der fischereilich genutzten Tiere, insbesondere ihres Körperbaues, ihrer Lebensfunktionen und ihres Verhaltens;
4. Gewässerbewirtschaftung und Hegemaßnahmen;
5. Bearbeiten, Verarbeiten und Vermarkten der Betriebserzeugnisse;

6. Anfertigen, Bedienen, Instandsetzen und Pflegen einfacher Fischereieinrichtungen;
7. Warten und Handhaben der erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte;
8. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse im Umgang mit Werkstoffen sowie einfache Instandsetzungsarbeiten an Maschinen und Geräten;
9. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
10. Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte;
11. Grundkenntnisse über fachbezogene Rechtskunde;
12. Kenntnisse über Wirtschafts- und Sozialkunde;
13. Vertiefte Fertigkeiten und Kenntnisse in einem der nachstehenden Betriebszweige:
 - a) Fischhaltung und Fischzucht,
 - b) Seen- und Flußfischerei,
 - c) Kleine Hochsee- und Küstenfischerei.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Kenntnisse über die natürlichen Voraussetzungen der Fischerei, insbesondere der Eigenschaften des Wassers und der Gewässer als Lebensräume:
 - a) physikalische und chemische Eigenschaften des Wassers;
 - b) Gewässerformen und -typen;
 - c) Einflüsse des Klimas und der Bodenverhältnisse;

- d) Pflanzen- und Tierwelt der Gewässer;
e) Fangplätze;
2. Kenntnis über den Gewässerschutz:
a) Arten und Folgen der Gewässerschädigung;
b) Maßnahmen bei Gewässerschädigung;
c) Reinhalten und Pflegen der Gewässer;
3. Kenntnis der fischereilich genutzten Tiere, insbesondere ihres Körperbaues, ihrer Lebensfunktionen und ihres Verhaltens:
a) Unterscheiden und Benennen der wichtigsten Arten;
b) Bau, Lage und Funktion der Körperteile und Organe;
c) Nahrungsaufnahme, Wachstum, Fortpflanzung und Umweltbeziehungen;
d) Fischkrankheiten und Fischfeinde;
4. Gewässerbewirtschaftung und Hegemaßnahmen:
a) Mindestmaße der Fische, Mindestmaschenweiten der Netze;
b) Schonzeiten und Schonbezirke;
c) Fangbeschränkungen;
d) Fischbesatz;
e) Planen, Auswählen und Vorbereiten der Fangeinrichtungen und Fangmethoden;
f) Ausrüsten der Fahrzeuge und Maschinen;
g) Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte;
h) Behandeln der Fische bei und nach dem Fang;
5. Bearbeiten, Verarbeiten und Vermarkten der Betriebserzeugnisse:
a) Schlachten, Schuppen, Sortieren und Klassifizieren;
b) Kühlen, Frosten, Lagern;
c) Zerlegen und Konservieren, insbesondere Kochen, Salzen, Räuchern, Marinieren;
d) Vermarktungsformen und -wege; Marktstrukturen und Marktordnungen;
e) Qualitätspflege;
6. Anfertigen, Instandsetzen und Pflegen von Fischereieinrichtungen:
a) Stricken und Zuschneiden von Netztüchern;
b) Reparieren, Anschlagen und Verknüpfen von Netzwerk;
c) Bauen, Einstellen und Pflegen von Fischereieinrichtungen;
d) Einsatz der Fischereieinrichtungen;
7. Warten und Handhaben der erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte:
a) Kenntnisse der Schmier-, Pflege- und Putzmittel;
b) Reinigen und Schmieren von Maschinen und Arbeitsgeräten;
- c) Kennenlernen der Schmierpläne und Wartungsvorschriften;
d) Kontrolle von Treibstoffen und Öl;
e) Vorbeugende Instandsetzung, Konservierung von Holz- und Metalloberflächen;
f) Handhabung technischer Kataloge zur Bestellung von Maschinenersatzteilen;
g) Kennenlernen von Normen für Maschinenteile;
h) Vorkehrungen bei Maschinenstilllegungen;
i) selbständiges Bedienen der erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte;
k) Überwachen von Maschinen und Geräten, Beheben von Störungen;
l) Bewerten der Arbeit, Erkennen und Beseitigen von Fehlern;
m) Anwenden rationeller Arbeitsmethoden;
8. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse im Umgang mit Werkstoffen sowie einfache Instandsetzungsarbeiten an Maschinen und Geräten:
a) Handhaben wichtiger Werkzeuge und Maschinen;
b) Grundfertigkeiten im Feilen, Sägen, Bohren, Biegen, Schleifen, Nieten, Löt- und Schweißen;
c) Kenntnisse über die Anwendungsbereiche der in Buchstabe b aufgeführten Bearbeitungsgänge;
d) Verwenden und Behandeln von Werkstoffen;
e) Durchführen einfacher Reparaturen und Montagen;
9. Arbeitsschutz und Unfallverhütung:
a) Kenntnisse über Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen;
b) Kenntnisse über Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter;
c) Kenntnisse über das Verhalten bei Unfällen und die Erste Hilfe;
d) Beachtung von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz;
10. Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte:
a) Übersicht über die Betriebsorganisation, betriebliche Schwerpunkte;
b) Bedarf an Arbeitskräften;
c) Bedarf an Fahrzeugen und Maschinen;
d) Kosten im Betrieb, Kostendenken;
e) Leistungsermittlung und Erfolgskontrolle von Betriebseinrichtungen;
11. Grundkenntnisse über fachbezogene Rechtskunde:
a) Fischereirecht;
b) Wasserrecht;

- c) Tierschutzrecht;
 - d) Lebensmittelrecht;
12. Kenntnisse über Wirtschafts- und Sozialkunde:
- a) Stellung der Fischwirtschaft in der Gesamtwirtschaft;
 - b) Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Fischwirtschaft;
 - c) Behörden, Organisationen und sonstige Einrichtungen für die Fischwirtschaft;
 - d) Grundkenntnisse des Arbeitsrechts und des Versicherungswesens;
13. Vertiefte Fertigkeiten und Kenntnisse in einer der nachstehenden Betriebszweige:
- a) Fischhaltung und Fischzucht:
 - aa) einfache Wasseruntersuchungen,
 - bb) Fischzucht- und Aufzuchtmethoden,
 - cc) Unterscheiden der Geschlechter bei einzelnen Fischarten nach äußeren Merkmalen,
 - dd) Sortieren der Fische,
 - ee) Arten von Futtermitteln, Fütterungsmethoden und Lagerung,
 - ff) Besatz- und Futterberechnungen, insbesondere Futterquotient,
 - gg) Erkennen und Bekämpfen von Fischkrankheiten,
 - hh) Abwehren von Fischfeinden,
 - ii) Bauen von Anlagen der Teichwirtschaft und der Fischhaltung,
 - kk) Intensivhaltung von Fischen,
 - ll) Teichpflege und -düngung zur Ertragssteigerung,
 - mm) Transport und Hälterung lebender Fische und Laichprodukte,
 - b) Seen- und Flußfischerei:
 - aa) Schätzen des Nutzungs- und Ertragswertes von Fischereigewässern,
 - bb) Nebennutzung der Gewässer, insbesondere durch Schilfwerbung und Fremdenverkehr,
 - cc) Einsatz besonderer Fangeinrichtungen,
 - dd) Wetterkunde,
 - ee) Schifffahrtsrecht und Führen von Wasserfahrzeugen;
 - c) Kleine Hochsee- und Küstenfischerei:
 - aa) Kenntnis der Nordsee und Ostsee als besondere Lebensräume,
 - bb) Grundkenntnisse der Navigation,
 - cc) Seemannschaft, Feuerschutz und Rettungsbootswesen,
 - dd) Ausrüsten der Fahrzeuge mit Lebensmitteln und Zubereiten von Mahlzeiten,
 - ee) Kenntnisse über Vorschriften des Seemannsgesetzes,
 - ff) Kenntnisse über Vorschriften der Seestraßen- und Seeschifffahrtsstraßenordnung,
 - gg) Kenntnisse über Vorschriften der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung, insbesondere über Voraussetzungen zum Erwerb nautischer Patente,
 - hh) Wetterkunde und Wetterwarndienst.
- (2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:
1. Im ersten Ausbildungsjahr sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
 - a) Grundzüge der Gewässerbewirtschaftung und der Hegemaßnahmen (Absatz 1 Nr. 4), Einführung in die betrieblichen Zusammenhänge der Ausbildungsstätte (Absatz 1 Nr. 10 Buchstaben a bis c) in etwa sechs Monaten;
 - b) Mithilfe beim Bearbeiten, Verarbeiten und Vermarkten der Betriebserzeugnisse (Absatz 1 Nr. 5), Anfertigen, Instandsetzen und Pflegen von Fischereieinrichtungen (Absatz 1 Nr. 6), Warten der erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte (Absatz 1 Nr. 7 Buchstaben a bis g) in etwa sechs Monaten.
 2. Im zweiten Ausbildungsjahr sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
 - a) Anleiten zu selbständiger Durchführung der Gewässerbewirtschaftung und der Hegemaßnahmen (Absatz 1 Nr. 4), Bearbeiten, Verarbeiten und Vermarkten der Betriebserzeugnisse (Absatz 1 Nr. 5), vertiefte Fertigkeiten und Kenntnisse in einem der Betriebszweige des Absatzes 1 Nr. 13 in etwa sechs Monaten;
 - b) Anfertigen, Instandsetzen und Pflegen von Fischereieinrichtungen (Absatz 1 Nr. 6), Warten und Handhaben der erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte (Absatz 1 Nr. 7), Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse im Umgang mit Werkstoffen sowie einfache Instandsetzungsarbeiten an Maschinen und Geräten (Absatz 1 Nr. 8) in etwa sechs Monaten.
 3. Im dritten Ausbildungsjahr sollen unter Beachtung nachfolgender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
 - a) Kenntnisse über den Gewässerschutz (Absatz 1 Nr. 2), selbständiges Durchführen der Gewässerbewirtschaftung und der Hegemaßnahmen (Absatz 1 Nr. 4), Vertiefen der Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte (Absatz 1 Nr. 10) in etwa sechs Monaten;
 - b) Vertiefen der Fertigkeiten und Kenntnisse in einem der Betriebszweige des Absatzes 1 Nr. 13 in etwa sechs Monaten.
 4. Außerdem hat sich die Berufsausbildung während der gesamten Ausbildungszeit auf die übrigen in Absatz 1 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse zu erstrecken.

§ 5

**Berufsausbildung
außerhalb der Ausbildungsstätte**

Sofern die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, soll die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in der Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt bis zu zwei Stunden zwei Aufgaben durchführen. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen insbesondere berücksichtigt werden:

1. einfache Pflege- und Instandsetzungsarbeiten an Fischereigeräten;
2. Behandeln von Fischen;
3. einfache Arbeiten des Aufbereitens eines Fischfanges.

(4) Der Prüfling soll insbesondere Kenntnisse aus folgenden Gebieten nachweisen:

1. natürliche Voraussetzungen der Fischerei;
2. Grundzüge der Gewässerbewirtschaftung und der Hegemaßnahmen;
3. Grundzüge der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte;
4. Unfallverhütung.

§ 9

**Prüfungsanforderungen
für die Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) In der Prüfung soll die Art der Ausbildungsstätte nach § 4 Abs. 1 Nr. 13 berücksichtigt werden.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in einer Prüfungsdauer bis zu vier Stunden folgende Aufgaben durchführen:

1. In etwa drei Stunden soll er je eine zusammenhängende Aufgabe aus dem Fischfang oder der Fischhaltung sowie eine weitere Aufgabe aus der Netzkunde und Materialverarbeitung nach Arbeitsvorschrift erledigen. Die dabei gezeigten Leistungen sollen von ihm kritisch beurteilt werden. Ursachen für Abweichungen von der Norm sollen begründet werden. Die erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften sollen von ihm erläutert werden.
2. In etwa einer Stunde soll er eine Maschine auf Verkehrs- oder Betriebssicherheit überprüfen und die dabei erkannten einfachen Mängel beheben. Weiterhin soll er in dieser Zeit mindestens eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b genannten Fertigkeiten im Umgang mit Metall, Holz oder Kunststoff nachweisen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling schriftlich und mündlich geprüft werden. Die Prüfung soll sich insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Grundlagen der Fischerei;
2. Gewässerbewirtschaftung und Hegemaßnahmen;
3. Fischkrankheiten, Fischfeinde und deren Bekämpfung;
4. Fangtechnik und Motorenkunde;
5. Vermarktung;
6. betriebliche Zusammenhänge der Ausbildungsstätte;
7. Fachrechnen;
8. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(5) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling drei Klausurarbeiten anfertigen. Die Dauer der Klausurarbeiten soll insgesamt bis zu drei Stunden betragen.

(6) Im mündlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling etwa 20 Minuten lang geprüft werden. Dieser Teil der Prüfung soll sich insbesondere auf die Prüfungsfächer erstrecken, die nicht schriftlich geprüft wurden.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung haben die Leistungen nach den Absätzen 3 und 4 das gleiche Gewicht.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne und die Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere die Ausbildungsberufe Fischer (Fischzüchter), Fischer (Seen- und Flußwirt) und Fischer (See- und Küstenfischer), sind nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Für die Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Jahr oder länger bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. November 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme

Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.